

# Einwohnerantrag

gem. § 25 KVerfG des Landes Sachsen-Anhalt

**NEIN zum Zusammenbruch der Gesundheitsfürsorge für die Einwohner der Stadt Halle!**

**NEIN zum Impfwang im Gesundheitsbereich der Stadt Halle!**

**NEIN zur allgemeinen Corona-Impfpflicht!**

WIR, die unterzeichnenden Bürger der Stadt Halle (Saale) fordern den Stadtrat auf, Folgendes zu beschließen:

1. Behördliche Beschäftigungsverbote in Form von Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverboten für Beschäftigte aller von § 20 a IfSG betroffenen Gesundheitsfürsorgeangebote ab dem 16.03.2022 werden so lange ausgesetzt, bis geklärt ist:

- ob eine Unterversorgung der Einwohner der Stadt Halle mit Dienstleistungen des Gesundheits- und Heilwesens ausgeschlossen werden kann,
- ob Anti-Körper-Titer und Genesenenstatus als ausreichender Immunitätsnachweis anzuerkennen sind,
- ob die Impfstoffe gegen alle Virusvarianten eine wissenschaftlich bewiesene Schutzwirkung haben und geeignet sind, eine sog. Herdenimmunität zu bewirken.

2. Der Stadtrat von Halle beschließt eine Resolution, in der er sich gegen die Einführung einer berufsbezogenen oder allgemeinen Covid-19-Impfpflicht ausspricht.

## **Begründung:**

Zu 1.: Der Bundestag hat am 10.12.2021 u.a. eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (§ 20 a IfSG) beschlossen. Daraus ergibt sich faktisch eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für das betroffene Personal z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten und Physiotherapien, aber auch im Rettungsdienst. Die betroffenen Einrichtungen und Anbieter müssen diejenigen Mitarbeiter, die bis zum Ablauf des 15. März 2022 keinen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation vorlegen, beim Gesundheitsamt melden.

Das Gesundheitsamt der Stadt Halle kann (pflichtgemäßes Ermessen!) dann im Rahmen der Infektionsschutzkontrolle ab dem 16.03.2022 Tätigkeits- bzw. Aufenthaltsverbote aussprechen.

Die Pflicht der Stadt Halle, für die Sicherstellung der Grundversorgung ihrer Einwohner mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu sorgen, gehört zum eigenen Wirkungskreis der Stadt und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 25 KVG Sachsen-Anhalt.

Da die Entscheidung nach § 20 a IfSG im Ermessen der Stadt Halle liegt und die Daseinsvorsorge mit Gesundheitsdienstleistungen unzweifelhaft der Daseinsvorsorge

und damit dem eigenen Zuständigkeitsbereich unterfällt, hat vor einer Entscheidung eine Güterabwägung zu erfolgen. Neben der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Mitarbeiter und deren Arbeitgeber ist insbesondere die Versorgung der Einwohner der Stadt Halle mit Dienstleistungen des Gesundheitswesens sicher zu stellen. Dessen Beeinträchtigung bei Ausfall von nicht geimpften Arbeitnehmern und Ärzten, bei nicht nachgewiesener Bedrohung durch deren Impfstatus, ist abzuwägen gegenüber einer inzwischen nachweislich meist harmlosen Infektionsgefahr mit der Omikron-Variante des Corona-Virus. In den meisten Ländern der EU werden die einschränkenden Maßnahmen wegen dieser Harmlosigkeit der Infektion inzwischen aufgehoben. In Kenntnis der relativ geringen Infektionsfolgen ohne ortsbezogene Untersuchung der Folgen für die Sicherheit der Versorgung der Einwohner Beschäftigungsverbote auszusprechen und damit möglicherweise schwerwiegendere Folgen für viele in Kauf zu nehmen, verletzt die Pflichten eines Ratsmitgliedes und der Stadt Halle.

Sollte - trotz der Tatsache, dass die Gesundheitsversorgung Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist und die Entscheidung über den Ausspruch von Beschäftigungsverboten im Ermessen der Stadt liegt - die Auffassung vertreten werden, dass wegen des gesetzlichen Vorrangs des IfSG es sich nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, wäre die Stadt verpflichtet, vor Umsetzung des § 20 a IfSG die Haftungsfolgen für sich selbst, die Ratsmitglieder und die durch Ausfall von Gesundheitsversorgung beeinträchtigten Bürger abschließend zu klären und dessen Anwendung bis zur Klärung auszusetzen.

Da alle Gesundheitsdienste dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechend einheitlich zu bescheiden wären, kann der Ausspruch von Aufenthalts- oder Tätigkeitsverboten erst erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass eine Unterversorgung der städtischen Einwohner ausgeschlossen ist.

Zu 2.: Die Stadt Halle beschließt zum Schutz ihrer Einwohner eine Willensbekundung als Resolution an den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland: Bis zur nachgewiesenen und nicht nur vermuteten Klärung der Wirksamkeit der Impfung, bis zum sicheren Ausschluss negativer Langzeitfolgen, bis zum Nachweis einer möglichen Herstellung einer Herdenimmunität durch eine allgemeine Impfpflicht und bis zum Nachweis des Ausschlusses von Nebenwirkungen der Impfung darf keine allgemeine Impfpflicht gesetzlich festgelegt werden.

Unterzeichnet von (mindestens 2500) Bürgern der Stadt Halle.

Für die unterzeichnenden Bürger der Stadt:

Christian Perz  
Gabriele Kleine  
Jirka Schuppe